

Anlage 1 zur Drucksache 2020/008

Aufgrund § 117 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. Seite 137) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2013 (Nds. GVBl. Seite 165) hat der Kreisausschuss des Landkreises Nienburg/Weser in seiner Sitzung am 07.03.2016 folgende Förderrichtlinie beschlossen:

Förderrichtlinie für Zuwendungen aus der Kreisschulbaukasse im Landkreis Nienburg/Weser (gültig ab 01.01.2016)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

In der Förderperiode 2016-2020 werden Zuwendungen aus der Kreisschulbaukasse für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten gemäß § 117 Absatz 1 NSchG in der zur Zeit der Antragstellung gültigen Fassung als Zuweisungen lt. Beschluss des Kreistages vom 16.10.2015 gewährt.

2. Gegenstand der Förderung / Ausschlüsse

2.1 Folgende Maßnahmen werden gefördert:

Neu-, Um- und Erweiterungsbauten nach § 117 Absatz 1 NSchG bei Schulgebäuden, Sporthallen und Sportfreianlagen:

- Neubau bezeichnet eine Errichtung eines freistehenden Gebäudes ohne Angrenzung an ein vorhandenes Gebäude.
- Umbau beinhaltet nach Fertigstellung eine anderweitige Widmung des umzubauenden Raumes. Beispiele hierfür sind:
 - a) vorher ein allgemeiner Klassenraum; nachher eine Mensa oder
 - b) vorher ein oder zwei Putzmittelräume; nachher ein Toilettenraum
- Erweiterung bezeichnet den Anbau eines neuen Gebäudeteils an ein vorhandenes Gebäude. Beispiele hierfür sind:
 - a) vorher Schulgebäude ohne Mensa; nachher Schulgebäude mit angebauter Mensa
 - b) vorher Schulgebäude ohne Dachausbau; nachher Schulgebäude mit einer zusätzlichen Etage

2.2 Folgende Maßnahmen sind von der Förderung ausgeschlossen:

- Für größere Instandsetzungen nach § 117 Absatz 3 NSchG und Maßnahmen der laufenden Bauunterhaltung werden keine Zuweisungen oder Darlehen aus der Kreisschulbaukasse erbracht.

3. Förderbedingungen

3.1 Eine langfristige Nutzung der zu fördernden Vorhaben über 10 Jahre muss gegeben sein. Dies liegt vor, wenn die Schule mind. 1 Klasse lt. Klassenbildungserlass¹ je Jahrgang ab Antragstellung ausgehend von der aktuellen Geburtenstatistik² rechnerisch aufweist. Für Schulen mit kombinierten Jahrgangsklassen werden keine Zuwendungen gewährt.

3.2 Die Anzahl und Größe von förderfähigen Flächen und Räumen ist durch die Aktualisierung der früheren Schulbauhandreichungen des Landes Niedersachsen lt. Beschluss des Kreisausschusses v. 01.07.2011 begrenzt.

¹ RdErl. d. MK v. 7.7.2011 „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“

² Stichtag der aktuellen Geburtenstatistik ist jeweils der vorausgehende 30.09. eines Jahres

4. Förderfähige Kosten:

4.1 Förderfähig sind:

- Ausschließlich notwendige Baukosten (für Schulgebäude, Sporthallen und Sportfreianlagen) inkl. entsprechender Fachplanungen (auch durch eigenes Personal erbrachte Leistungen) lt. Kostenberechnung nach DIN 276
- Kosten, die mit der Maßnahme in einem direkten räumlichen Bezug stehen
- Erwerb von Gebäuden für schulische Zwecke
- ausschließlich bei Neubauten: fest verbaute Erstausrüstungen

4.2 Nicht förderfähig sind:

- Erwerb von Grundstücken und ihre Erschließung
- Kosten, die mit der Maßnahme in keinem direkten räumlichen Bezug stehen
- Ersatzbeschaffungen
- Sollzinsen/Finanzierungskosten
- Leasing/Mietkauf

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Die Förderung wird in Form einer nicht rückzahlbaren Zuweisung als Anteilsfinanzierung gewährt. Fördermittel von Dritten sind vorrangig von den zuwendungsfähigen Kosten in Abzug zu bringen.

5.2 Die Höhe der Zuweisung beträgt nach Abzug nicht förderfähiger Kosten und Drittfördermittel für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten bei Schulen

- des Primarbereichs 33 1/3 % Kreiszuwendung
- der Sekundarbereiche 50 % Kreiszuwendung
- in gemeinsamer Trägerschaft nach vorheriger Aufteilung nach dem langfristigen Klassenzahlenverhältnis.

6. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind kreisangehörige Gemeinden, Samtgemeinden und deren Zusammenschlüsse.

7. Verfahren

7.1 Anträge auf Gewährung einer Förderung/Erhöhung einer Förderung sind schriftlich (per Post, Fax oder Email) vor Maßnahmebeginn zusammen mit folgenden Unterlagen an den Landkreis zu richten:

- Beschreibung des geplanten Vorhabens,
- Kostenberechnung nach DIN 276 und
- Bauskizzen/Entwurfsplanung.

7.2 Als Maßnahmebeginn zählt das Erreichen der Leistungsphase 5 (= Ausführungsplanung) der HOAI³. Gestellte Anträge für bereits begonnene Maßnahmen vor Erhalt eines Zuwendungsbescheides sind nicht förderfähig und daher abzulehnen.

7.3 Wenn absehbar ist, dass ein möglicher Zuwendungsbescheid nicht rechtzeitig zum geplanten Maßnahmebeginn erfolgen kann, ist es möglich, den vorzeitigen Maßnahmebeginn (d.h. vor dem Zeitpunkt der Bewilligung der Fördermittel) zu beantragen. Ein genehmigter vorzeitiger Beginn ist kein Ausschlusskriterium für die Förderung.

³ HOAI = Honorarordnung für Architekten und Ingenieure

- 7.4 Erhöhungsanträge sind unverzüglich nach Vorliegen einer angepassten Kostenschätzung begründet einzureichen.
- 7.5 Über Förderanträge entscheidet der Kreistag.
- 7.6 Nach Abschluss der Maßnahme sollte der Verwendungsnachweis innerhalb von 3 Monaten vorgelegt werden. Nach positiver Prüfung erfolgt die Auszahlung der Zuweisung. Abschläge sind bei Nachweis der geleisteten Zahlungen möglich.
Der Verwendungsnachweis beinhaltet folgende Punkte:
- a) Bezugnahme auf den Zuwendungsbescheid des Landkreises,
 - b) Datum Abschluss der Gesamtmaßnahme bzw. Datum Zwischenstand bei Abschlagszahlungen,
 - c) Auszug aus dem Haushaltsprogramm als Gesamtübersicht über die tatsächlich entstandenen Ausgaben,
 - d) angeforderter Zuwendungsbetrag,
 - e) Verwendungszweck für die Auszahlung der Zuweisung.
- 7.7 Der Landkreis ist berechtigt, die Antragsangaben, die Fördergrundlagen, die Erfüllung der Fördervoraussetzungen und -bestimmungen sowie sonstige im Rahmen der Zuschussgewährung bedeutsame Umstände bei der Antragstellerin / beim Antragsteller vor Ort zu überprüfen.

8. Inkrafttreten, Zeitliche Befristung

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2020.

Nienburg, 07.03.2016

Landkreis Nienburg/Weser
Der Landrat

gez. Kohlmeier